AVIVO Schweiz

Vereinigung zur Verteidigung der Interessen der Rentnerinnen und Rentner

Bundesrat 3003 Bern

Erweiterung der Anspruchsberechtigung für eine "Parkkarte für behinderte Personen" auf Blinde und Sehbehinderte

Bern, 4. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte,

Gemäss unseren Abklärungen werden fast überall in Europa Behindertenparkplätze auch von Personen benutzt, die regelmässig Blinde und Sehbehinderte transportieren. Nur in der Schweiz ist dies offenbar nicht so. Da sind die Behindertenparkplätze gemäss Verordnung den gehbehinderten Personen vorbehalten. Art. 20 a der Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962 sieht tatsächlich vor, dass nur gehbehinderte Personen einen Anspruch auf die Benützung eines Behindertenparklatzes haben.

Bereits am 10. Oktober 2012 kam die Fachstelle "Egalité Handicap" in einem Kurzgutachten im Auftrag der Behindertenkonferenz der Stadt und Region Bern zum Schluss:

"Aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlagen in der Bundesverfassung und dem Behindertengleichstellungsgesetz erscheint eine Beschränkung der Anspruchsberechtigten für eine "Parkkarte für behinderte Personen" auf Personen mit sichtbarer "klassischer" Gehbehinderung bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt."

In der uns bekannten Situation einer im Kanton Bern ansässigen Familie mit zwei 100% blind geborenen Töchtern im Alter von zurzeit 10 und 6 Jahren hat das kantonal-bernische Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt am 17. Dezember 2018 ein Gesuch der Eltern zur Mitbenützung von Behindertenparkplätzen abgelehnt. Das be

AVIVO Schweiz

deutet, dass die Eltern mit den zwei Kindern immer wieder zeitaufwändige und bemühende Transfers zwischen nicht privilegierten Parkplätzen und Ziel (Arzt - und Spitalbesuche, Musikunterricht, Einkauf etc.) zurückzulegen haben.

Wir nehmen an, dass es in der Schweiz noch mehr Blinde und sehbehinderte Menschen gibt, welche auf eine Parkbewilligung für Behindertenparkplätze angewiesen wären. Beide Mädchen sind im Übrigen im Besitz von Europäischen IV Ausweisen (violett).

Gemäss Auskunft der Geschäftsstelle des Schweizerischen Blindenbundes wird die Verkehrsregelnverordnung zurzeit von Kantonen und Städten unterschiedlich ausgelegt. Während etwa die Stadt Zürich ähnlich strikt argumentiert wie das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, vermelden Blinde und Sehbehinderte zum Beispiel aus dem Kanton Glarus eine grosszügigere Praxis der Erteilung von Ausnahmebewilligungen an Betroffene zur Benützung von Behindertenparkplätzen in diesem Kanton.

Wir ersuchen Sie als Mitglieder des Bundesrates die geltende Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962 so zu revidieren, dass Blinde und Sehbehinderte in Bezug auf die Benützung von Behindertenparkplätzen den anderen Behinderten gleich gestellt werden.

Mit freundlichen Grüssen
AVIVO Schweiz

Christiane Jaquet Berger, Präsidentin

Guite Theurillat, Geschäftsführerin

Dieses Schreiben wurde an der ordentlichen Delegiertenversammlung der AVIVO Schweiz am 22. Mai 2019 in Sion von den 56 stimmberechtigten Delegierten einstimmig genehmigt.

AVIVO Schweiz

Avenue de Béthusy 60, 1012 Lausanne

avivo-ch.ch

avivo.suisse@gmail.com